

<b>Zeitschrift:</b>	Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
<b>Band:</b>	94 (1997)
<b>Heft:</b>	2
<b>Artikel:</b>	Steuerlich privilegierte Altersvorsorge : neu sind Abtretungen möglich : unbefriedigende Situation bei Scheidungen wird verbessert
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-840382">https://doi.org/10.5169/seals-840382</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

schliesslich bei niedrigen Renteneinkommen beansprucht, sie dienen auch dazu, die hohen Kosten für einen dauernden Aufenthalt im Heim zu bestreiten.

- Rund 16 Prozent der Alleinstehenden und vier Prozent der Ehepaare bezogen Ergänzungsleistungen (EL).

Die Renten der 1. Säule werden regelmässig an die Teuerung und an die Lohnentwicklung angepasst. Die Anpassungen führten innerhalb der letzten zehn Jahre zu einem Rentenniveau (plus 34,7 Prozent), das etwa in der Mitte zwischen Preis- (plus 31,3 Prozent) und Lohnentwicklung (plus 37,7 Prozent) liegt. Allerdings nahmen im gleichen Zeitraum die Durchschnittswerte der ausbezahlten Altersrenten stärker zu (42,8 Prozent) als die Anpassung des Rentenniveaus. Gründe dafür sind gezielte Rentenverbesserungen für Personen mit niedrigen Renten: So wurden

1993 eine neue Formel für die Rentenberechnung und 1994 Erziehungsgutschriften für geschiedene Frauen eingeführt. Unter anderem diese Massnahmen führten dazu, dass sich in den letzten zehn Jahren die Renten der Frauen jenen der Männer annäherten. 1996 erhielten die Frauen eine durchschnittliche einfache Rente, die noch knapp zwei Prozent (26 Franken je Monat) unterhalb einer entsprechenden Männerrente lag.

### **1,7 Milliarden Franken pro Monat**

Die Rentenleistungen kosteten pro Monat rund 1,7 Milliarden Franken. Sie werden zu 80 Prozent durch Beiträge der Erwerbstätigen und Arbeitgeber und zu rund 20 Prozent aus Steuermitteln finanziert. An diesen 20-Prozent-Anteil leisten auch die Pensionierten ihren Beitrag.

*pd/gem*

## **Steuerlich privilegierte Altersvorsorge: Neu sind Abtretungen möglich**

### **Unbefriedigende Situation bei Scheidungen wird verbessert**

Bis zur Änderung der entsprechenden Verordnung war es unmöglich, Vorsorgeansprüche der steuerlich privilegierten Altersvorsorge («Säule 3a») abzutreten, zu verpfänden oder zu verrechnen. Seit Anfang Januar ist das anders: Mit der

Lockung des Abtretungsverbotes unter Ehegatten sind deutlich verbesserte Übertragungsmodalitäten möglich.

Der neue Artikel der Verordnung BVV 3<sup>1</sup> führt keine neuen ehe- oder scheidungsrechtlichen Ansprüche ein.

<sup>1</sup> BVV 3: Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen; BVV 3 stützt sich auf das Steuerrecht und unter anderem auf das Bundesgesetz betreffend die berufliche Vorsorge, BVG, bzw. «2. Säule».

Hingegen lockert er das Abtretungsverbot unter Ehegatten, was verbesserte Übertragungsmodalitäten von Vorsorgeansprüchen ermöglicht: Die Abtretung von Ansprüchen auf Altersleistungen unter Ehegatten soll immer dann möglich sein, wenn der Güterstand anders als durch Tod aufgelöst wird. (Beim Tod eines Ehegatten gilt die bisherige Begünstigungsregelung.)

Bei güterrechtlichen Auseinandersetzungen, also vor allem bei Scheidungen, waren bereits bis anhin die von einem Ehepartner/einer Ehepartnerin geäußerten Beträge der steuerprivilegierten individuellen Altersvorsorge («Säule 3a» oder «Vorsorge 3a») rechnerisch zu berücksichtigen – faktisch konnten sie allerdings nicht übertragen werden. Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung sah nämlich ein grundsätzliches Verbot der Abtretung, Verpfändung und Verrechnung von Vorsorgeansprüchen der «Säule 3a» vor. Dieser unbefriedigende Zu-

stand führte dazu, dass im Scheidungsverfahren dem Ehegatten, der dem anderen Gelder aus der «Säule 3a» schuldete, beim Fehlen von weiteren Vermögenswerten Zahlungsfristen zur Begehung der Schuld gesetzt werden mussten. Eine weitere Lösung bestand darin, dass der Schuldner zur Bezahlung der geschuldeten Beträge ein Darlehen aufnehmen musste.

Die Vorsorgekapitalien müssen auch bei der nun ermöglichten Abtretung von Ansprüchen aus der «Säule 3a» für die Vorsorge erhalten bleiben. Das bedeutet: Der zugesprochene Betrag wird erneut auf eine Einrichtung der «Säule 3a» oder auf eine Vorsorgeeinrichtung der «2. Säule» überwiesen. (Ausnahmen, wie bisher, unter anderem bei vorzeitiger Auszahlung der Vorsorgemittel infolge Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder für den Erwerb von Wohneigentum.)

pd/gem

## IV: Hilfsmittel-Beiträge vermehrt an tatsächlichen Kosten ausrichten

### Neue Verträge mit Elektrobett-Mietstellen

*Neu ist seit Januar das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) zuständig: Das BSV legt die Beiträge der Invalidenversicherung an Betriebs- und Unterhaltskosten von Hilfsmitteln fest und will sich künftig vermehrt auf die tatsächlichen Kosten stützen. Ebenfalls seit Anfang Januar gelten neue Mietverträge mit den Vermietern von Elektro-Pflegebetten.*

Mit der Änderung der «Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung» (HVI) sind die jährlichen Beiträge an die Betriebs- und Unterhaltskosten von Hilfsmitteln nicht mehr an die ordentliche Altersrente gebunden. Das neu zuständige Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)